

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Einnahmen aus der Ökostrompauschale sind bis Ende 2017 durch die Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014, bestimmt. Für die Jahre 2018 bis einschließlich 2020 hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die für die einzelnen Netzebenen geltenden Ökostrompauschalen neu festzusetzen (§ 45 Abs. 4 ÖSG 2012). Dabei ist von folgenden Kriterien auszugehen:

1. von den für die Förderung von Ökostrom, einschließlich Investitionszuschüsse für Ablauge, kleine und mittlere Wasserkraft sowie Photovoltaikanlagen, erforderlichen Mitteln sind, basierend auf Prognosen, 38% durch jene Mittel abzudecken, die durch die Ökostrompauschale vereinnahmt werden;
2. die in Abs. 2 ausgewiesenen Ökostrompauschalen sind im gleichen Verhältnis so anzupassen, dass 38% der erforderlichen Mittel durch die aus der Verrechnung der Ökostrompauschale vereinnahmten Mittel abgedeckt werden.

Die Ökostrompauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern zu leisten und dient der Abdeckung der zu leistenden Investitionszuschüsse gemäß ÖSG 2012 sowie der anteiligen Abdeckung der Mehraufwendungen der Ökostromabwicklungsstelle gemäß § 42 ÖSG 2012.

Ausgenommen von der Entrichtung der Ökostrompauschale sind gemäß § 46 Abs. 1 ÖSG 2012 Personen, die zum anspruchsberechtigten Personenkreis gemäß § 3 Fernsprechentgeltzuschussgesetz gehören. Dazu zählen ua die Bezieher von Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, Arbeitsmarktservicegesetz und Studienförderungsgesetz 2012. Die Netzbetreiber haben diese Personengruppen von der Einhebung der Ökostrompauschale zu befreien, wenn diese entsprechende Bescheinigungen sowie die Meldebestätigung vorlegen. Für das Jahr 2018 wird von potenziell 212.314 befreiten Haushalten ausgegangen (2017: 182.314 Haushalte). Diese sind bei der Ermittlung der Höhe der Ökostrompauschale je Netzebene zu berücksichtigen. Die Datengesamtheit 2017 bildet die Grundlage der Prognose 2018.

Die Ökostrompauschale ist von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen, gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben und vierteljährlich an die Ökostromabwicklungsstelle abzuführen, wobei eine Pauschalierung möglich ist (§ 47 ÖSG 2012).

#### **Zu § 1:**

Gemäß dem vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei der E-Control und der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. in Auftrag gegebenen Prognosegutachten werden den Aufwendungen der OeMAG in Höhe von 1.114,0 Mio Euro Erlöse in Höhe von 337,6 Mio Euro gegenüber stehen, welche die für die OeMAG im Jahr 2018 prognostizierten aufzubringenden Mittel aus marktfinanzierten Einnahmen darstellen. 38 % des verbleibenden Finanzierungserfordernisses von 776,4 Mio Euro sind durch die Ökostrompauschale aufzubringen. Dies entspricht 295,0 Mio Euro.